

Juristische Übersetzungen ... trocken ? – Von wegen !

von Inge Noeninger

Einleitung

Ich kann mir keinen Bereich vorstellen, in dem es spannender zugeht als im Bereich der Juristerei. Die größte Faszination geht für mich immer vom Argumentations- und somit Sprachreichtum von Klageschriften und -erwiderungen aus. Wenn man das Glück hat, in einem bestimmten Fall beide übersetzen zu dürfen und somit einen tieferen Einblick in die Argumentation beider Parteien bekommt, dann



Römische Göttin Justitia mit Schwert und Waage

wird einem klar, was auf diesem Gebiet alles möglich ist – und welche große Rolle der Sprachgebrauch dabei spielt. Alles zählt hier, jede Nuance, der Satzaufbau, der für die Intonation oder die Satzmelodie verantwortlich ist, und schließlich die Wahl zwischen mehr oder weniger ausdrucksstarken Substantiven/Adjektiven, je nachdem, was man im Brustton der Empörung betonen will oder wo man lieber den Leisetreter spielt.

Für jeden, der sich *Lifelong Learning* auf die Fahne geschrieben hat, ist das Gebiet der juristischen Übersetzungen geradezu ideal. Hier kann man (muss man) sich in Sachen Dazulernen richtig schön austoben. Die Grundausstattung des juristischen Übersetzers ist allerdings auch nicht zu verachten. Die erste Herausforderung, auf die man speziell in der Sprachkombination Englisch – Deutsch und umgekehrt stößt, liegt im unterschiedlichen Rechtssystem, dem *Common Law* im angloamerikanischen Sprachraum und dem kontinentaleuropäischen Zivilrecht. Diese beiden Systeme und die ihnen zugrunde liegenden Konzepte bzw. die ihnen eigene Denkweise zu beherrschen, ist eine interessante Herausforderung. Namhafte Institute befassen sich damit im Rahmen der Rechtsvergleichung. Wir juristischen Übersetzer brauchen zwar keine Rechtsgelehrten sein, müssen jedoch auf eine gewisse „Grundausbildung“ in beiden Systemen zurückblicken können und dann alles mitnehmen, was uns im Lauf der Jahre an relevanter Weiterbildung geboten wird.

Weiterbildung durch Seminare

Ich kann gar nicht in Zahlen ausdrücken, wie oft in meiner Termbase schon wieder ein Eintrag auftaucht, der aus dem Seminar von Professor Witt¹ anlässlich der ATA Conference 2004 in Toronto, aus einem der zahlreichen Vorträge im Rahmen der ATA Legal Translation Conference in New Jersey 2003 oder sonstigen Seminaren stammt, die ich in schöner Regelmäßigkeit besuche.

Hier ein kleines Beispiel der Problematik von zwei verschiedenen Rechtssystemen innerhalb einer Nation: Kanada. Die englischsprachigen Provinzen leben nach dem Grundsatz des *Common Law*, wohingegen die französischsprachige Provinz Quebec die *Civil-Law*-Tradition pflegt.

Zu diesem Thema wurde vom Quebecer Übersetzerverband (O.T.T.I.A.Q.) im April 2005 ein Seminar in Montreal veranstaltet, in welchem der Referent Allen Parvu uns mit der offiziellen englischen Übersetzung des Code Civil vertraut machte. Und dort lernten wir dann Feinheiten wie die Folgenden:

Aus dem Code Civil übersetzte Begriffe, die alle das Element „Kündigung“ beinhalten:

termination ends on specified date
resolution goes back to the beginning of the contract
resiliation everything done up until date of resiliation; i.e. contract has been cancelled for the future, but the past remains

Oder hier ein Beispiel für das Konzept des Schuldrechts:

Obligations is a concept that does not exist in common law where you have judge-made law. In common law, you have contracts/agreements.

Konzept der Hypothek:

hypothec / hypothecary (as English rendering of „hypothèque“) – possession + ownership remains with home owner even if he doesn't pay
mortgage (common law concept) – home owner is no longer the „owner“ pending final payment. These concepts, to wit hypothec in Quebec and mortgage elsewhere (in Canada) cannot be used interchangeably.

Charakteristisch für das *Common Law* ist der Bezug auf Präzedenzfälle, wohingegen die kontinental-europäischen Rechtsordnungen im Wesentlichen auf das in ihren Gesetzen verankerte Recht zurückgreifen. Auf einem Rechtsseminar habe ich auch die interessante These kennen gelernt, dass das kodifizierte Recht der kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen mehr Raum für Weiterentwicklung lässt, wohingegen man sich bei Präzedenzfällen immer wieder auf das bezieht, was in der Vergangenheit für gerecht empfunden wurde.

Hierzu ein Beispiel aus der Praxis dafür, dass Präzedenzfälle nicht immer miteinander vergleichbar sind, auch wenn ihnen scheinbar ein bestimmtes Grundkonzept zugrunde liegt. Dies ist ein Fall aus dem Strafrecht:

Der Schauplatz: *Court of Queen's Bench* hier in St. Andrews, Verwaltungssitz des Charlotte County in der kanadischen Provinz New Brunswick, als erstinstanzliches Strafgericht für schwerwiegende Straftaten (Verhandlung vor einer 12-köpfigen Jury bestehend aus 9 Frauen und 3 Männern)

Die Angeklagten: Fünf junge Männer von der größten Insel der Bay of Fundy, Grand Manan (etwa 2.600 Einwohner)

Der Fall: Ihnen wurde vorgeworfen, in einer heißen Juli-Nacht dieses Jahres auf ihrer Heimatinsel Grand Manan mit Waffengewalt gegen eine Gruppe von mutmaßlichen Drogenhändlern vorgegangen zu sein und im Verlauf dieses nächtlichen Tumults das Haus eines dieser Männer, der dort als Crack-Dealer bekannt ist, in Brand gesetzt zu haben. Diesem Vorfall waren zahlreiche Drohungen seitens der mutmaßlichen Drogenhändler vorausgegangen. Ein Schlüsselement in diesem Verfahren war die unbestrittene Tatsache, dass die ersten Schüsse, die in dieser Nacht fielen, aus dem Haus des mutmaßlichen Drogenhändlers kamen, in dem sich ebenfalls mehrere Männer aufhielten.

Die Bedeutung des Präzedenzfalls: Nachdem die Beweisaufnahme abgeschlossen war, der Vertreter der Krone sowie der Verteidiger ihre jeweiligen Schlussanträge gestellt und dabei der Jury den Fall aus ihrer jeweiligen Sicht nochmals veranschaulicht hatten, war es Aufgabe des Richters, die Jury über ihre Pflichten zu belehren. Bei dieser Gelegenheit hat er ihnen die Bestimmungen des kanadischen Strafgesetzbuches zur „self-defense“ (etwa: Notwehr) und zur „necessity“ (Notwendigkeit einer Handlung) erläutert, zumal natürlich die Verteidigung stark auf diese beiden Konzepte abgestellt hatte. Der Staatsanwalt nahm an dem Gewicht, das der Richter bei seiner Jury-Belehrung dem Begriff der

Notwendigkeit geschenkt hatte, Anstoß und verwies dabei auf ein Präzedenzurteil, in dem die Notwendigkeit der dort zugrunde liegenden Handlung vom Gericht verneint wurde. Der Richter in unserem Verfahren kannte diesen zitierten Fall jedoch offenbar „aus dem Effeff“ und erwiderte unvermittelt, der zitierte Fall sei mit dem vorliegenden Fall nicht zu vergleichen. In dem zitierten Fall ging es vielmehr darum, dass ein Vater, der dem Leben seines hoffnungslos behinderten Kindes ein Ende gesetzt hatte, seine Verteidigung auf dem Konzept der Notwendigkeit aufgebaut hatte. – Schon war der Präzedenzfall wieder vom Tisch.

Der Urteilspruch der Jury: Die drei Angeklagten, die in die Schießerei verwickelt waren, wurden „nicht schuldig“ befunden. Die beiden Angeklagten, die das Haus des als Crack-Dealers bezeichneten Mannes in Brand gesetzt hatten, wurden der Brandstiftung für „schuldig“ befunden.

Autodidaktisches Studium

Da ich kein Jurastudium, sondern eine gründliche kaufmännische Ausbildung in Deutschland gefolgt von mehrjährigen Übersetzungsstudien in Vorbereitung der in Hessen abgelegten Staatsprüfungen genossen habe, blieb mir zur juristischen Bildung und Weiterbildung nur die Flucht nach vorne. Angespornt durch ein paar engagierte Rechtsanwälte, die ich im Lauf der 80er Jahre in Frankfurt/M. durch meine Gerichtsdolmetschertätigkeit kennen gelernt hatte und die mir bei meinen ersten Gehversuchen im deutschen Recht geholfen haben, bin ich zur Verfechterin des autodidaktischen Lernens geworden, um in die Tiefen des Zivilrechts einzusteigen. Autodidaktisches Selbststudium muss allerdings unweigerlich mit Rechtsseminaren abgerundet werden, zu denen ich weiter oben bereits ein paar kleine Beispiele angeführt habe.

Will man erreichen, dass so viel wie möglich hängen bleibt, ist gezieltes Studium der einzelnen Fachbücher – oft auch im Quervergleich mit ähnlichen Werken anderer Autoren – meiner Ansicht nach nur nach der sturen alten „Pauk“-Methode möglich: Lesen, Notizen machen, Schwerpunktaufsätze verfassen – Thema für Thema.

Fachbücher über die einzelnen Rechtsordnungen sind zunächst schlicht und einfach deshalb unabdingbar, weil sie uns die Grundzüge einschließlich des historischen Hintergrunds der entsprechenden Rechtsordnung näher bringen. Ganz besonders wertvoll jedoch sind sie in dem Bestreben, die korrekten Termini für das jeweils gemeinte Konzept und Denkmodell zu finden.

Hier zur Veranschaulichung ein paar Beispiele aus dem Common Law:

Allgemeines

Im Vorwort zu „Der amerikanische Zivilprozeß – Ein Überblick für die Praxis“ von William Schurtman und Otto L. Walter, erschienen 1978 im Alfred Metzner Verlag Frankfurt/M. und Kluwer Deventer/Holland, heißt es u. a.:

„Die Verfasser haben es sich zur Aufgabe gemacht, mit dieser Schrift deutschen Geschäftsleuten und Rechtsanwälten das amerikanische Prozeß-System nahe zu bringen. Dabei soll dem Leserkreis in erster Linie ein allgemeiner Überblick über den Ablauf eines in den USA anhängigen Zivilverfahrens vermittelt werden.“

Oder hier zwei Beispiele aus „Einführung in das US-amerikanische Privatrecht“ von Mathias Reimann, 2. Auflage, erschienen 2004 in der JuS Schriftenreihe „Ausländisches Recht“ des Beck Verlags:

(Einleitung) Zur Terminologie: Vorsicht Falle!

„Es ist eine Binsenweisheit der Rechtsvergleichung, daß jede gedankenlose Übersetzung von Rechtsbegriffen schwere Mißverständnisse riskiert; ein *fee* ist nicht unbedingt eine Gebühr, sondern u. U. ein Eigentumsrecht [Verweis auf das entsprechende Kapitel]. Bekannt ist auch, daß sich Begriffe selbst mit Umsicht nie ganz genau übersetzen lassen; *contract* heißt zwar Vertrag, ist aber ein engerer Begriff [Verweis auf das entsprechende Kapitel]. Grund dieser Schwierigkeit ist das oben beschriebene Phänomen, daß sich die Bedeutung von Begriffen immer aus dem Zusammenhang mit der Rechtskultur ergibt; Fahrlässigkeit ist dem deutschen Juristen, was eine Kodifikation als solche definiert, *negligence* dem amerikanischen, was eine Laienjury feststellt. ...“

Formerfordernisse: Das Statute of Frauds

„Nach amerikanischem Recht sind Verträge grundsätzlich formfrei. Davon gibt es jedoch viele Ausnahmen. Die meisten sind im sog. *statute of frauds* zusammengefaßt. Man verwendet diesen Begriff meist in der Einzahl, obwohl es sich bei den Formvorschriften um einzelstaatliches Recht handelt und es deshalb eigentlich 50 *statutes of frauds* gibt, zu denen noch die Bestimmungen des UCC² kommen. Das liegt daran, daß die einzelnen Gesetze alle auf ein gemeinsames Vorbild zurückgehen, nämlich das englische *statute of frauds* von 1677. [...] Das *statute of frauds* ist streng von zwei anderen Formbestimmungen zu unterscheiden. Die erste, *contracts under seal* (oder *in writing*) [Verweis auf das entsprechende Kapitel] ermöglicht die Verbindlichkeit von Versprechen auch ohne *consideration*. Die zweite, die *parole evidence rule* [Verweis auf das entsprechende Kapitel] schließt bei der Auslegung von schriftlichen Verträgen bestimmte Argumente aus. Im Gegensatz dazu dient das *statute of frauds* der Beweisbarkeit von Versprechen – es ist, wie der Name sagt, gegen betrügerische Ansprüche gerichtet...“

Spezifische Themen

„Klageerwiderung

Nach Einreichen und Zustellung der Klage muß der Beklagte (in der Regel innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung) auf die Klage erwidern. Er kann dies in Form einer substantiierten Klageerwiderung (*answer*) oder durch einen Antrag auf sofortige Klageabweisung (*pre-answer motion to dismiss*) tun.

Falls der Beklagte das Verteidigungsmittel der formellen Klageerwiderung (d. h. eine *answer*) wählt, muß er jedes aus seiner Sicht falsche tatsächliche Vorbringen des Klägers bestreiten (*denials*), da das unbestrittene Vorbringen des Klägers ansonsten als anerkannt gilt [Fußnote mit Quelle]. Die Klageerwiderung muß außerdem die Einreden und Einwendungen (*affirmative defenses*) des Beklagten enthalten, z. B. Erfüllung, Mitschuld, Verjährung, Rechtskraft [Fußnote mit Quelle].“

- Aus: *US-amerikanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* von Elsing/Van Alstine, 2. Auflage, erschienen 1999 im Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Heidelberg.

Fachbücher über angloamerikanisches Recht, die wie die oben genannten von deutschen Autoren – in der Regel in Zusammenarbeit mit ihren Kollegen in Großbritannien und/oder den USA – verfasst werden, zeichnen sich durch mehrere Vorteile im Vergleich zur einsprachig auf Englisch von *Common-Law*-Juristen verfassten Fachliteratur aus. Sie sind zunächst einmal nach dem Rechtsverständnis eines deutschen Juristen aufgebaut und folgen der ihm vertrauten Systematik. Und dann, wie aus den hier gewählten Beispielen sehr deutlich hervorgeht, werden die einzelnen englischen Begriffe in ihrem unverwechselbaren Kontext dargestellt – ein nicht zu verachtender Bonus! Schließlich haben sie sehr oft auch noch rechtsvergleichenden Charakter – ein absolutes Plus.



US Supreme Court

So zum Beispiel wird im vorgenannten Buch „Einführung in das US-amerikanische Privatrecht“ der Erläuterung von *quasi contract*, *restitution* und *unjust enrichment* ein Kapitel für sich mit der Überschrift „Das Fehlen eines Begriffs vom gesetzlichen Schuldverhältnis“ gewidmet, in dem es u. a. heißt:

„Zwischen *contracts* und *torts* liegt der Bereich der traditionell sog. *quasi contracts*. Er gehört zu den verworrensten Gebieten des amerikanischen Privatrechts. [...] Soweit man den Begriff des *quasi contract* überhaupt verwenden will, versteht man ihn wohl am besten als eine der möglichen Anspruchsgrundlagen für *restitution*, also für Bereicherungsausgleich. Das heißt, Ansprüche aus *quasi contract* richten sich (u. a.) auf *restitution*. *Quasi contract* ist dabei ein vager Sammelbegriff für Situationen, die ein kontinentaleuropäischer Jurist überwiegend als gesetzliche Schuldverhältnisse bezeichnen würde. [...] Die Bezeichnung von Rückabwicklungs- und sonstigen Bereicherungsansprüchen als *quasi contractual* beruht letztendlich auf dem Umstand, dass dem amerikanischen Recht das Konzept eines gesetzlichen Schuldverhältnisses fremd ist. Darin drückt sich wohl die Überzeugung aus, dass eine zivilrechtliche Haftung im Grunde nur auf Selbstbindung (Vertrag) oder Fehlverhalten (Delikt) beruhen kann.“

Oder hier noch eine Stelle aus dem gleichen Werk zum Thema Grundstücksrecht: „Das System der *estates*“:

„Die *estates* sind dem *civil lawyer* fremd, da sie nicht dem römischen Eigentumsbegriff, sondern dem mittelalterlichen englischen Feudalrecht entstammen. Zwar wurde ihr System in den USA stark modernisiert und vereinfacht, doch sind ihre Grundstrukturen und die Terminologie nach wie vor allein vor ihrem lehnsrechtlichen Hintergrund verständlich.“

Ein sehr gutes Beispiel für fallrechtliches Denken wird in „US-Amerikanisches Recht“ von Peter Hay, 3. Auflage, erschienen 2005 im Beck-Verlag am Schluss des Buchs mit folgendem Kommentar geliefert (auszugsweise):

„Im Folgenden wird eine ältere New Yorker Entscheidung zur Erläuterung des fallrechtlichen Denkens wiedergegeben. Sie wurde von dem bekannten New Yorker Richter *Cardozo*, später Richter am Bundes-Supreme-Court, verfasst und zeigt mit besonderer Deutlichkeit, wie wichtig

die Einzelheiten des Tatbestands sind und wie ein Gericht frühere Entscheidungen bewertet, vor allem, wenn es bemüht ist, eine neue, möglicherweise abweichende Rechtsregel aufzustellen.

...“

Es folgt dann der komplette englische Text der Entscheidung und anschließend die deutsche Übersetzung, die wie folgt aussieht, ebenfalls auszugsweise:



Bundesgerichtshof in Karlsruhe

„Nicht Betrug (*fraud*), sondern Fahrlässigkeit (*negligence*) wird vorgetragen. Die zur Entscheidung anstehende Frage ist, ob die Beklagte jedem, nicht nur dem unmittelbaren Käufer gegenüber, eine Rechtspflicht zur Sorgfalt (*duty of care*) und Umsicht (*vigilance*) hatte.“

So viel zum Verständnis des Quelltextes in der Sprachkombination Englisch ins Deutsche. Umgekehrt ist es natürlich genauso wichtig, im Recht des Landes oder der Länder seiner Muttersprache versiert zu sein, um bei der Übersetzung zu wissen, wovon man spricht, und nicht zuletzt auch um das korrekte Register zu wählen. Ich selbst hatte bezüglich des schweizerischen Rechts einigen Nachholbedarf, den ich zunächst einmal durch diverse Internetquellen (hier besonders: Fridolin Walther www.llrx.com/features/swiss2.htm) und „Einführung in das schweizerische Recht“ aus der vorgenannten JuS-Schriftenreihe des Beck-Verlages ansatzweise gedeckt habe. Die Swiss-American Chamber of Commerce <http://www.amcham.ch/> ist übrigens auch eine hervorragende Quelle für Wissenswertes. Von dort sind z. B. auch die englischen Übersetzungen des Schweizerischen Obligationenrechts und anderer Gesetze käuflich zu erwerben, die man im Original auf Deutsch, Französisch und Italienisch auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft www.admin.ch findet.

Weitere Quellen

Will man absolute Klarheit über bestimmte Termini schaffen, helfen insbesondere die einsprachigen juristischen Fachlexika, in denen man eine weitgehend exakte Definition der einzelnen Begriffe in der relevanten Rechtsordnung findet. Ich verwende diese einsprachigen Werke sehr gerne, um mir im Quelltext erst einmal den einen oder anderen Begriff definieren zu lassen oder auch die einzelnen, von den zweisprachigen Wörterbüchern angebotenen Termini im Zieltext abzuklopfen. Die folgenden einsprachigen Wörterbücher sind besonders hilfreich, wobei diese Liste keinesfalls als abschließend zu bezeichnen ist:

GB: *Jowitt's Dictionary of English Law* (John Burke, herausgegeben von Sweet & Maxwell Ltd., London)

USA: *Black's Law Dictionary* (hier sollte man darauf achten, sich die 7. Ausgabe von Bryan A. Garner zu beschaffen, herausgegeben von West Group, St. Paul, MN),

Kanada (Common Law): *Canadian LAW Dictionary* (John A. Yogis, Q.C., herausgegeben von Barron's Educational Series, Inc., NY),

Kanada (Droit Civil - Québec): *Expressions juridiques en un clin d'oeil* (Louis Beaudoin und Madeleine Mailhot, herausgegeben von Éditions Yvon Blais, Montreal und Cowansville/Quebec, Kanada)

Frankreich: *Linguistique juridique* (Gérard Cornu, herausgegeben von Montchrestien, Paris): laut Louis Beaudoin (Mitverfasser von *Expressions juridiques en un clin d'oeil* – s.o. Kanada) anlässlich der ATA

Legal Translation Conference 2003 dem *Black's Law Dictionary* in etwa gleichzusetzen,
Deutschland: *Creifelds Rechtswörterbuch* (Dr. Creifeld/Dr. Weber, 18. Auflage 2004, herausgegeben vom Beck-Verlag)

Weiterführende Tipps

Für alle, die mich bis hier durch diesen Artikel begleitet haben und mit Begeisterung für die Juristerei und fürs Übersetzen an die Sache herangehen wollen, habe ich zu guter Letzt noch ein paar Tipps und Hinweise:

Fangen wir am besten mit ein paar der „**Goldenen Regeln** für das Übersetzen von Rechtstexten, insbesondere von Verträgen“ von **Professor Detlev Witt** an:

1. Die Übersetzung eines juristischen Textes muss in dem Kontext richtig verstanden werden, in dem dieser Text Rechtswirkungen entfalten soll.
2. Jede Übersetzung setzt deshalb voraus, dass der Zusammenhang zwischen Text und Rechtssystem ermittelt wird.
3. Beachte bei Verträgen das anwendbare Recht! (d. h. Schluss zuerst lesen)
4. Vorsicht bei Rechtsbegriffen einer Rechtsordnung, die auf den Vertrag nicht anwendbar ist – es könnten falsche Freunde sein!
5. Falsche Freunde sind nur durch Rechtsvergleichung sicher zu erkennen.
6. Weichen die rechtlichen Bedeutungen linguistisch gleichwertiger Begriffe in der Ausgangs- und der Zielsprache voneinander ab, muss eine Warnleuchte gesetzt werden.
7. Als Warnleuchten sind einsetzbar:
 - Definition des Begriffs
 - Umschreibung des Begriffs
 - Klammerzusatz mit wörtlichem Zitat des Ausgangstextes
 - Verwendung eines neutralen Begriffs
8. Aber: Vorsicht bei Neuschöpfungen! Juristische Sprache ist (form)gebundene Sprache!

Was macht man am besten mit den so genannten *couplets*, d. h. **mit allem, was als duplikativ oder redundant** empfunden wird, wie „free and clear title“, „nil and void“, „full force and effect“ ...? Dazu gibt es verschiedene Auffassungen. So heißt es z. B. in dem Urteil *Kohlbrand v. Ranieri*, 159 Ohio App. 3d, 2005-Ohio-295, dass es sich bei der Formulierung „free and clear title“ um "redundant and irritating lawyerisms" handelt. – So weit so gut. Allerdings habe ich in mehreren Seminaren, nicht zuletzt auch bei Thomas Mann II in seiner Präsentation zur Haftung von Übersetzern anlässlich der Legal Translation Conference 2003 gelernt, dass man sich bemühen sollte, für jeden Begriff eine Entsprechung bzw. einen Ausdruck in der Zielsprache zu finden.



Oberster Gerichtshof in Wien

Wenn man zwei Termini, die man für redundant hält, mit nur einem Begriff übertragen möchte,

muss man sich absolut sicher sein, dass sie effektiv dasselbe bedeuten. Dieses Thema hat sich erst kürzlich wieder im Kollegenkreis ergeben. Wir haben dabei die Frage diskutiert, ob es sich bei „directors and officers“ und „successors and assigns“ um redundante Begriffe handelt, die man kurz mit „leitende Mitarbeiter“ im ersten und mit „Rechtsnachfolger“ im zweiten Fall übertragen kann.

Im ersten Fall würde ich dies keinesfalls so handhaben, denn *directors* sind in aller Regel „members of the board of directors“, also **keine** Direktoren im deutschen Sinne, und laut *Black's Law Dictionary* (7. Auflage – Garner) auch nicht unbedingt direkt mit der Leitung der Geschäfte befasst, sondern sie können diese Aufgabe an *executive officers* übertragen.

Bei *successors and assigns* ziehe ich persönlich die Übertragung „Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger (oder Zessionare)“ vor. Auch hier hilft die Definition des *Black's Law Dictionary*: **Successor**: „A person who **succeeds to** the office, rights responsibilities, or place of another ...“ **Assign** --> assignee: One **to whom** property rights or power **are transferred** by another. Zumindest besteht in der Art, wie diese Rechte auf ihre jeweiligen Empfänger übergehen, ein Unterschied.

Fachzeitschriften zu lesen, ist eine Selbstverständlichkeit, wenn man den Anschluss nicht verpassen will. Und zu den Fachzeitschriften zähle ich natürlich auch berufsbezogene Veröffentlichungen, wie z. B. das *interaktiv*, *The ATA Chronicle*, *MDÜ Mitteilungen für Übersetzer und Dolmetscher* (herausgegeben vom BDÜ), *Hieronymus* (herausgegeben vom schweizerischen ASTTI). Auch bei dem Zeitmangel, den wir mehr oder weniger alle beklagen, sollte man sie zumindest auf besonders interessante oder für einen selbst relevante Artikel hin durchforsten. Man findet dort oft weiterführende Links oder sonstige Quellen zu speziellen Themen. Die meisten Artikel in den juristischen Fachzeitschriften (hier insbesondere die NJW³, oder die *ANWALTS REVUE DE L'AVOCAT* des schweizerischen Anwaltsverbandes) schulen auch noch den Stil: dort kann man sprichwörtlich „abgucken“ wie sich unsere geschätzte Klientel ausdrückt.



Bundesgericht in Lausanne

Zum Training und zur Pflege des eigenen Stils sind die jeweiligen style guides von unschätzbarem Wert. Beispiele hierfür sind:

Englisch:

Garner, Bryan A. [Editor in chief of *Black's Law Dictionary*, 7th edition]:

- *A Dictionary of Modern Legal Usage*, Oxford University Press
- *Legal Writing in Plain English*, The University of Chicago Press

Wydick, Richard C.:

- *Plain English for Lawyers*, 4th edition, Barron's

Deutsch:

Tonio Walter:

- *Kleine Stilkunde für Juristen*, Beck-Verlag

Michael Schmuck:

- *Deutsch für Juristen. Vom Schwulst zur klaren Formulierung*, Otto-Schmidt-Verlag

Bei jedem Seminar, das entweder juristische Übersetzungen oder Qualitätsfragen zum Thema hat, höre ich von den Vortragenden immer wieder die Ermahnung: „Schult euren Schreibstil durch Lesen, Lesen und nochmals Lesen!“ Dem kann ich nur zustimmen. Wenn man, wie ich, nicht im Land seiner Muttersprache lebt, muss man sich regelmäßig mit aktueller Literatur – vorzugsweise in der Originalsprache und nicht als Übersetzung – dieses Landes eindecken und die natürlich auch lesen. Das schult nicht nur den Stil und sorgt dafür, dass man den Anschluss zum aktuellen Sprachgebrauch nicht verliert, sondern macht auch noch Spaß.

Alle relevanten zweisprachigen Wörterbücher immer in der neuesten Fassung zur Hand haben. Mich hat vor vielen Jahren eine Frankfurter Kollegin gefragt: „Ja lohnt sich das denn, jetzt schon wieder 120 Mark für die neue Fassung des *Doucet/Fleck* auszugeben? Steht denn da mehr drin?“ – Was für eine Frage, habe ich mir damals gedacht. Das lohnt sich immer, selbst dann, wenn nur ein einziger Begriff aktualisiert worden wäre, was natürlich Unsinn ist. Man muss manchmal so lange auf die Neuauflagen warten, dass man dort eine Fülle an neuen Termini findet, die nicht zuletzt auch geänderte Rechtsnormen berücksichtigen. Kurz gesagt ist es schlicht und einfach alles andere als professionell, mit veraltetem Referenzmaterial zu arbeiten. Alte Schinken gehören in den Keller, wenn überhaupt.

Und *last but not least* haben wir noch das Internet zum Stöbern – wo man in alten Zeiten einen halben Tag in der nächsten Unibibliothek verbracht hat.

Sollte jemand wirklich bis zu dieser Stelle durchgehalten und noch Fragen oder Anregungen haben, würde ich mich über eine Mail sehr freuen!

-
- 1) „Goldene Regeln für das Übersetzen von Rechtstexten“ von Prof. Detlev Witt, Max Planck Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg)
 - 2) *Uniform Commercial Code* (Einheitliches Handelsgesetz)
 - 3) *Neue Juristische Wochenschrift*, erscheint wöchentlich im Beck-Verlag

Inge Noening ist staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin für Französisch ins Deutsche und umgekehrt und staatlich geprüfte Übersetzerin für Englisch ins Deutsche und umgekehrt. Seit 1980 selbstständige Übersetzerin und Gerichtsdolmetscherin. In Deutschland bis zur Auswanderung nach Kanada im Februar 1996 hauptsächlich für die Justizbehörden und einige namhafte Rechtsanwaltskanzleien, seit Einwanderung in Kanada überwiegend für deutsche, schweizerische, kanadische und US-Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen von Industrieunternehmen tätig. Mitglied der ATA (*certified* Englisch ins Deutsche), CTTIC/CTINB [kanadischer Übersetzerverband/Provinz New Brunswick] (*certified* Englisch ins Deutsche und Deutsch ins Englische), CALT/ACJT [kanadischer Verband juristischer Übersetzer], und der Chamber of Commerce von St. Andrews, New Brunswick. Im Jahr 2005 von Montreal nach St. Andrews, New Brunswick, umgesiedelt. E-Mail: noetrans@nb.sympatico.ca.